

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Stand vom 22.03.2021

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Gesundheitsfachpersonen benötigen eine Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales, wenn sie selbständig und berufsmässig oder sonst wie gegen Entgelt Krankheiten, Verletzungen und andere krankhafte Störungen der körperlichen und psychischen Gesundheit feststellen und behandeln sowie Untersuchungen an Patientinnen und Patienten vornehmen.

Darunter fallen unter anderen:

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten
medizinische Masseurinnen und Masseur
Osteopathinnen und Osteopathen
Psychologinnen und Psychologen
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales für die selbständige und berufsmässige oder sonst wie gegen Entgelt ausgeübte Berufstätigkeit wird unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen erteilt, wenn die betreffende Person

- a) die fachlichen Voraussetzungen erfüllt bzw. die je nach Beruf erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) handlungsfähig ist,
- c) über zweckmässige Räume und Einrichtungen verfügt,
- d) kein Gesundheitsproblem hat, das mit der Berufsausübung nicht vereinbar ist,
- e) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Als anerkannte Ausweise gelten insbesondere eidgenössische Diplome.

Anmeldeformulare finden sich auf der Website des Kantons unter: www.ar.ch > Verwaltung > Departement Gesundheit und Soziales > Amt für Gesundheit > Abteilung Medizinische Dienste > Fachstelle Gesundheitsfachpersonen > Gesundheitsfachpersonen > Berufsausübung als Gesundheitsfachperson > Weitere Gesundheitsfachpersonen > Anmeldeformular.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Appenzell-Ausserrhoden um eine Bewilligung nachsuchen.

Personen, denen in einem anderen Kanton aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Bewilligung verweigert oder entzogen wurde, darf keine Berufsausübungsbewilligung erteilt werden.

Heilpraktik

Wer nach dem 1. Januar 2008 die Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker aufnimmt, hat sich über eine bestandene Prüfung auszuweisen. Deren Umfang steht im Prüfungsreglement (bGS 811.11.1). Ausserdem anerkennt der Kanton die Höhere Fachprüfung AM.

Details über die Heilpraktikerprüfung sowie Fragen und Formulare finden sich auf der Website des Kantons unter Departement Gesundheit -> Amt für Gesundheit -> Gesundheitsfachpersonen -> rechtliche Grundlagen - HeilpraktikerInnen.

Heilmittel

Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, darf keine über die Bewilligung hinausgehenden Tätigkeiten ausüben und nur die zur Tätigkeit gehörenden Medikamente besitzen und abgeben. Eidgenössisch diplomierte Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind ferner berechtigt, Heilmittel der Liste D berufsmässig an ihren Patientinnen und Patienten anzuwenden und ihnen abzugeben.

Mit besonderer Bewilligung des Departements Gesundheit sind sie zudem berechtigt, Arzneimittel in ihrer Praxis herzustellen bzw. für ihre Praxis herstellen zu lassen. Dabei handelt es sich um solche nach Formula magistralis, nach Formula officinalis, nach eigener Formel, nach der Pharmakopöe oder nach einem anderen vom Schweizerischen Heilmittel-Institut Swissmedic anerkannten Arzneibuch oder Formularium.

Sie sind berechtigt, ihren Patientinnen und Patienten Heilmittel während längstens eines Jahres seit der letzten Konsultation in der Praxis nachzusenden, wenn dies für die Fortführung der angeordneten Therapie notwendig ist.

Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern kann zudem die Bewilligung zur Verwendung von rezeptpflichtigen Heilmitteln erteilt werden, wenn sie sich über ausreichende Kenntnisse der Präparate ausweisen können.

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen ausschliesslich subkutane und intrakutane Injektionen ausführen. Dazu bedürfen sie einer Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales. Auch die zu injizierenden Präparate müssen bewilligt werden.

KomplementärTherapie

Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild KomplementärTherapie umfasst werden, unterliegt der Bewilligungspflicht. Darunter fällt auch die Geistheilung.

Als anerkannte Ausweise gelten insbesondere eidgenössische Diplome.

Es dürfen keine über die Bewilligung hinausgehenden Tätigkeiten ausgeübt werden. [>> weiterlesen auf der Webseite der OdA KT.](#)

Anmeldeformulare finden sich auf der Website des Kantons unter: www.ar.ch > Verwaltung > Departement Gesundheit und Soziales > Amt für Gesundheit > Abteilung Medizinische Dienste > Fachstelle Gesundheitsfachpersonen > Gesundheitsfachpersonen > Berufsausübung als Gesundheitsfachperson > Weitere Gesundheitsfachpersonen > Anmeldeformular.

Einzelregelungen

Physiotherapie

Bewilligung des Kantons nötig. Das massgebliche Diplom ist im eidgenössischen Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 geregelt.

Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Grundversicherung.

Medizinische Massage

Bewilligung des Kantons nötig, wozu der eidgenössische Fachausweis die massgebliche Grundlage bildet.

Medizinische Masseur sind nicht als Leistungserbringer im Sinne der Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) anerkannt und können somit nicht zu Lasten der Grundversicherung abrechnen

Ernährungsberatung

Bewilligung des Kantons nötig.

Das massgebliche Diplom ist im eidgenössischen Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 geregelt. Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Grundversicherung.

Chiropraktik

Dieser Medizinalberuf unterliegt der eidgenössischen Gesetzgebung. Massgeblich ist das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006.

Die Ausübung im Kanton Appenzell-Ausserrhoden setzt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung voraus.

Osteopathie

Bewilligung des Kantons nötig.

Das massgebliche Diplom ist im eidgenössischen Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 geregelt.

Psychotherapie und Psychologie

Die Psychologieberufe unterliegen der eidgenössischen Gesetzgebung. Massgeblich ist das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011; Die Ausübung setzt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung voraus.

Meldepflichtige Tätigkeiten

Wer unselbständig, d.h. unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer zur Berufsausübung berechtigten Gesundheitsfachperson tätig ist, bedarf keiner Bewilligung, darf den Beruf aber nur ausüben, wenn alle übrigen Erfordernisse des Gesetzes erfüllt sind. Die verantwortliche Person hat eine Meldepflicht an das Departement Gesundheit und Soziales.

Heilmittel

Der Umgang mit Heilmitteln (Arzneimittel und Medizinprodukte), namentlich die Herstellung und das Inverkehrbringen, richtet sich nach der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung (SR 812.21).

Ausnahme für Heilpraktiker siehe Heilpraktik

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 (bGS 811.1):
http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.1
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. Dezember 2007 (bGS 811.11):
http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.11
- Verordnung für die Gesundheitsfachpersonen vom 11. Dezember 2007 (bGS 811.13):
http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.13

- Prüfungsreglement vom 29. April 2008 für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker (bGS 811.11.1)
http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.11.1